



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 08. Nov. 2022 über die Höhe der
Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Längenfeld legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 224 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 448 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 648 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 920 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.288 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche € 1.656 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.024 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Längenfeld legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 40 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 80 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 112 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 160 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 216 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 280 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 344 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 10. Dezember 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.11.2022,

Abgenommen am: 14.12.2022.

Für den Gemeinderat


Der Bürgermeister

